

VERORDNUNG (EG) Nr. 146/2007 DER KOMMISSION**vom 15. Februar 2007****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 hinsichtlich der Bedingungen für bestimmte Schleppnetze für Fischereifahrzeuge, die den Fang an Bord pumpen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ⁽²⁾ der Kommission enthält detaillierte Bestimmungen über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen.
- (2) Um die Sicherheit der Besatzung zu gewährleisten, sollten 2007 zusätzliche Maßnahmen im Bereich der technischen Bedingungen für Fischereifahrzeuge getroffen werden, die — ohne Beeinträchtigung der Selektivität — den Fang an Bord pumpen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen Fischereifahrzeuge, die den Fang an Bord pumpen, eine Steertleine in einer Entfernung von höchstens 10 m von den hintersten Steertmaschinen anbringen, wenn mit Schleppnetzen mit einer Maschengröße von höchstens 70 mm gefischt wird.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 (ABl. L 203 vom 15.7.1989, S. 21).